



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: isabella.kerschbaumer@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 14. Dezember 2021, Zahl 920/10-/2021/ke., mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Afritz am See erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgaben unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt, ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

ab 1. Jänner 2022	€	32,50
ab 1. Jänner 2023	€	32,90
ab 1. Jänner 2024	€	33,40

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von
 - Lawinen- und Personensuchhunden
 - Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

**§ 4
Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Afritz am See“ und eine (fortlaufende) Nummer.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2017, Zahl 920/10-/2017/ke., mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Maximilian Linder